

# Schadensmindernde Faktoren

- Berechnung des Schadens nach der Differenztheorie:

Schaden = Differenz zwischen hypothetischer Vermögenslage ohne schädigendes Ereignis und tatsächlicher Vermögenslage

- Nur diese Differenz soll durch Schadensersatz ausgeglichen werden

=> Vermögen des Geschädigten darf nach Schadensersatzleistung nicht größer sein, als ohne das schädigende Ereignis, d.h.

**Keine Bereicherung über das Schadensrecht**

**→ Schadensmindernde Faktoren müssen bei der Berechnung des ersatzfähigen Schadens berücksichtigt werden**

# Schadensmindernde Faktoren

Folgende Gruppen schadensmindernder Faktoren sind zu unterscheiden:

1. Schaden wäre auch ohne das haftungsbegründende Ereignis eingetreten (*hypothetische Schadensursachen, rechtmäßiges Alternativverhalten*)
  2. Opfer erlangt Vermögensvorteile gerade aufgrund der Schädigung (*Vorteilsausgleichung*)
- ➔ Von der grds. Berücksichtigung schadensmindernder Faktoren sind im Einzelfall aus Wertungsgesichtspunkten Ausnahme zu machen

# Schadensmindernde Faktoren

## hypothetische Schadensursachen

- Faktoren, die nach dem haftungsbegründenden Ereignis die gleiche Schädigung verursacht hätten, sich aufgrund desselben aber nicht mehr auswirken konnten
- Keine gesetzliche Regelung
- Im Rahmen der *Kausalität* sind die „Reserveursachen“ unbeachtlich.  
→ hier geht es aber um die wertende *Schadenszurechnung* nicht um den reellen Ursachenzusammenhang (vgl. BGHZ 29, 215)
- Unstreitig bleiben Reserveursachen dann unberücksichtigt, wenn diese ihrerseits einen Ersatzanspruch ausgelöst hätten (im
- Hinsichtlich der Berücksichtigung der hypothetischen Schadenursachen ist nach der Art des Schadens zu differenzieren

# Schadensmindernde Faktoren

## hypothetische Schadensursachen

### 1. Schaden am Objekt selbst:

**keine Berücksichtigung** der hypothetischen Ursache

*Bsp.: S. zerstört fahrlässig Autoscheibe, wenig später zerstört Explosion in der Straße alle Scheiben der abgestellten Autos => SE-Anspruch gegen S. (+)*

=> Argument:

- Schaden entsteht sofort und kann nicht nachträglich wieder untergehen
- Mit Entstehen des Schadensersatzanspruchs wandelt sich Sachgefahr in das Risiko der Durchsetzbarkeit der Schadensersatzforderung um. Berücksichtigte man hypothetische Schadensursachen bei Schäden am Objekt, so bürdete man dem Opfer zusätzlich dazu doch wieder die Sachgefahr auf

# Schadensmindernde Faktoren

## hypothetische Schadensursachen

2. **Vermögensfolgeschaden:** mittelbare Schäden in Folge der Verletzung, z.B: entgangene Nutzungen, Erwerbsausfall, entgangener Gewinn => entstehen erst im Laufe der Zeit:

→ **Berücksichtigung** der hypothetischen Ursache (ab der Reserveursache kein Ersatz des Vermögensfolgeschadens mehr)

*Bsp.: S. zerschlägt Autoscheibe, bald darauf Verhängung eines genrellen Fahrverbotes wegen Smogs => SE für Scheibe (+), aber kein Ersatz für bspw. Verdienstaufschlag*

# Schadensmindernde Faktoren

## hypothetische Schadensursachen

- ***Unstreitig bleiben Reserveursachen dann unberücksichtigt, wenn diese ihrerseits einen Ersatzanspruch ausgelöst hätten*** (im Bsp. etwa gegen den Urheber der Explosion oder der Versicherung). Denn dieser Anspruch entgeht Gläubiger durch das vorhergehende Schadensereignis

# Schadensmindernde Faktoren

## hypothetische Schadensursachen

### Spezialfall Schadensanlage:

Schaden wäre aufgrund besonderer Anlage des Opfers mit Sicherheit nach einiger Zeit ohnehin eingetreten:

→ ersatzfähig ist nur der „Verfrühungsschaden“

(Gedanke wie des § 844 II BGB)

- Bsp.:*
- *Verletzung eines Arbeitnehmers, der aufgrund multipler Sklerose ohnehin nur noch kurze Zeit arbeitsfähig gewesen wäre*
  - *Bauer fährt mit Traktor in Scheune des Nachbarn; diese hätte wegen fehlender Baugenehmigung ohnehin bald abgerissen werden müssen*

# Schadensmindernde Faktoren

## Rechtmäßiges Alternativverhalten:

- Schädiger macht nicht geltend, dass der Schaden auch durch ein anderes Ereignis hervorgerufen worden wäre, sondern dass der **Schaden auch entstanden wäre, wenn er sich rechtmäßig verhalten hätte**
- *Bsp.: KfZ streift Fahrradfahrer, weil es den erforderlichen Seitenabstand nicht eingehalten hat; aufgrund des trunkenen Zustandes des Radfahrers wäre es ohnehin zu der Kollision gekommen*
- Differenzierung nach Schutzzweck der verletzten Norm:  
=> grds. beachtlich, da Schäden, die auch bei rechtmäßigem Verhalten entstanden wären, i.d.R. nicht vom Schutzzweck umfasst sind  
(BGHZ 29, 187; 61, 123)

# Schadensmindernde Faktoren

## Vorteilsausgleichung:

- Schaden wird gemindert durch *Vermögensleistungen, die das Opfer gerade aufgrund der Schädigung erhält*
- Der Grds. findet durch Differenztheorie automatisch Anwendung
- Aber: kann zu unbilligen Ergebnissen führen

→ Deshalb: **wertende Einzelfallentscheidung**

→ Formel des BGH (BGHZ 54, 269; 77, 151; 91, 210):

Anrechnung des Vorteils (+), wenn:

1. Adäquat kausaler Zusammenhang zwischen Schädigung und Vorteil,
2. Anrechnung Zweck des Schadensersatzes entspricht und
3. Keine unbillige Entlastung des Schädigers eintritt

# Schadensmindernde Faktoren

## Vorteilsausgleichung:

- Rechtsgedanke aus § 843 IV BGB:

„Auf Schaden werden solche Vorteile nicht angerechnet, die dem Schädiger nicht zugute kommen sollen.“

- Legalzession:

Geht Ersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Anordnung auf Zessionar über, so entfällt Schaden nicht aufgrund von Kompensationsleistungen des Zessionars

(Bsp.: §§ 166 X SGB, 67 VVG, 127 AFG, 87a BBG, 52 BRRG, 6 EntGFzG)

# Schadensmindernde Faktoren

## Fallgruppen:

**1. *Erbrechtlicher Erwerb:*** Anrechnung der Erbschaft auf den Anspruch aus § 844 II BGB (BGHZ 8, 325 ff.):

- Stammwert der Erbschaft (-)
- Erträge des geerbten Vermögens (+)

**2. *Freiwillige Leistungen Dritter:***

- nur die Schädigerschuld tilgen sollen (+) => § 267 I BGB
- ansonsten (z.B. Sammlung von Freunden) (-)

**3. *Versicherungsleistungen:***

=> sollen dem Schädiger nicht zugute kommen: (-)

# Schadensmindernde Faktoren

## Fallgruppen:

### **4. *Überobligationsmäßige Anstrengungen des Geschädigten:***

- ist der Geschädigte zu den schadensmindernden Maßnahmen gem. § 254 II 1 BGB verpflichtet: (+)

- bei darüber hinausgehenden (überobligationsmäßigen) Anstrengungen: (-)

### **5. *Vorteile aus dem Abschluss günstiger anderer Verträge*** (z.B. günstigerer Deckungskauf, Übernahme der Kosten der pflichtwidrig unterlassenen Schönheitsreparaturen durch den Nachmieter) (-)